

Gemeinde

Alling

Lkr. Fürstfeldbruck

Aufstellung der Außenbereichssatzung „Neuried“

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/1-13 Bearb.: ne

Plandatum

03.03.2011
19.07.2011 redaktionell geändert



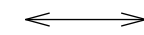
Die Gemeinde Alling erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO–, BauNVO und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diese

Außenbereichssatzung.





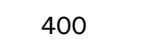




§ 1

Zulässigkeitsbestimmungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung
Innerhalb der Grenzen dieser Außenbereichssatzung richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie von Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächenutzungsplans über Flächen für Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- Zulässig sind nur Einzel- und/oder Doppelhäuser.
- Je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.
-  Umgrenzung von Flächen, auf denen eine Bebauung zulässig ist. Garagen und Stellplätze können auch außerhalb dieser Flächen in der erforderlichen Anzahl untergebracht werden.
-  Firstrichtung
- Dachform: Satteldach
- Die höchstzulässige Wandhöhe, gemessen zwischen der am tiefsten gelegenen Gebäudeecke oder -kante und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachdeckung, beträgt 6,20 m.
- Die Gartenbereiche sind naturnah zu gestalten und mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen sowie Obstbäumen zu bepflanzen.

§ 2

Hinweise

-  bestehende Grundstücksgrenze
-  aufzuhebende Grundstücksgrenze
-  Flurstücksnummer, z.B. Flur Nr. 400
-  bestehendes Hauptgebäude
-  bestehendes Nebengebäude
-  abzubrechendes Gebäude
-  zu erhaltende Bäume
- Die Versiegelung des Bodens ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; Garagenzufahrten und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen oder als durchlässige Pflasterflächen auszuführen. Das anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle zu versickern.

Kartengrundlage:

Digitale Flurkarte © LVG Bayern

Planzeichnung nur bedingt zur Maßentnahme geeignet.
Eine Gewähr für Maßhaltigkeit besteht nicht.

Planfertiger:

München, den
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Alling, den
.....
(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

- Der Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung wurde vom Gemeinderat Alling am 22.03.2011 gefasst und am 06.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit dem Entwurf der Aufstellung der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 03.03.2011 in der Zeit vom 18.05.2011 bis 20.06.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung in der gemäß den vom 19.07.2011 gefassten Beschlüssen redaktionell geänderten Fassung vom 03.03.2011 wurde vom Gemeinderat Alling am 19.07.2011 gefasst (§ 10 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am ; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Aufstellung der Außenbereichssatzung in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

(Siegel) Alling, den
.....
(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)